

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wilhelm Ossevorth, Klosterweg 11, 26899 Rhede (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Rhede, Flur 62, Flurstück 17 die Nutzungsänderung der Sauenställe zu Schweinemastställen mit 570 Plätzen und Ferkelställen mit 568 Plätzen (BE 03) sowie die Verringerung der Tierzahlen im vorhandenen Schweinemaststall von 840 auf 740 Plätze (BE 05). Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.310 Mastschweine und 568 Ferkel haben.

Aufgrund der Kumulation mit den bereits vorhandenen Masthähnchenställen (insgesamt 84.000 Masthähnchen) war gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenstandort liegt ca. 2,9 km Luftlinie vom Grundzentrum Rhede (Ems) entfernt. Aufgrund dieser Entfernung ist eine mögliche Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte aus raumordnerischer Sicht nicht zu erkennen.

Nach Art und Ausmaß des geplanten Vorhabens sind die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens auf die immissionsschutzrechtlich relevanten Schutzgüter (umliegende Wohnbebauung) nicht erheblich. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewertenden Emissionen (Lärm und Geruch) ist aufgrund der vorliegenden Abstände von mehr als 70 m sowie nach Art und Ausmaß des o. g. Vorhabens nicht zu erwarten. Die Emissionen des Betriebes werden durch die Nutzungsänderung gegenüber dem Ausgangszustand nicht erhöht. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch i. S. einer Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist aufgrund der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums weder in Bezug auf Staub noch in Bezug auf Bioaerosole zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt sind nicht ersichtlich.

Der Vorhabenstandort liegt in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten und strukturarmen Landschaft. Die Abwesenheit von Biotopen, empfindlichen Ökosystemen, schutzwürdigen Bereichen oder Flächen bedingt wiederum, dass die Flächen nur von wenigen Tierarten und wenn, nur von sog. Allerweltsarten, Kulturfolgern und anderen unempfindlichen Tierarten aufgesucht und angenommen werden. Die linearen Gehölzstrukturen, die den Betriebsstandort nahezu allseitig umgeben, sind von dem Vorhaben nicht betroffen und bleiben dauerhaft erhalten.

Die nächstgelegene Waldfläche liegt in einer Entfernung von ca. 350 m südlich des Vorhabens. Der Grenzwert der zulässigen Stickstoffbelastung an Stickstoffen aus der Luft wird eingehalten, so dass eine Betroffenheit der Waldfläche nicht zu erwarten ist.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 12.09.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat